

## Vereinsbetreuung und Vereins-eBO

OLG Dresden verwirft eine einfach signierte Beschwerde aus dem Vereinspostfach — was das für Versand und Empfang bedeutet und was die LAG vorschlägt

### 1. Hintergrund

Das OLG Dresden hat am 08.06.2026 die Beschwerde eines Vereinsvormunds als unzulässig verworfen. Er hatte sie nur mit seinem Namen unterzeichnet und über das eBO seines Betreuungsvereins eingereicht.<sup>1</sup> Die Fachliteratur hält die Entscheidung für übertragbar auf Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer.<sup>2</sup> Die Gerichte in Sachsen-Anhalt sind daran nicht gebunden, die Vereine müssen aber damit rechnen, dass auch hier so entschieden wird.

### 2. Worum es geht

#### Versand

Das eBO ersetzt die Unterschrift nur für **seinen Inhaber**, also für den Verein (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 ERVV). Bestellt ist aber die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter persönlich (§ 1819 Abs. 3 BGB). Wer aus dem Vereins-eBO für sich selbst einreicht, braucht deshalb eine **qualifizierte elektronische Signatur (qeS)**.<sup>3</sup>

#### Empfang

Dieselbe Frage stellt sich bei der Post vom Gericht. Beschlüsse sind der persönlich bestellten Betreuungsperson zuzustellen. Gehen sie nur im Vereins-eBO ein, ist nach der Begründung des OLG Dresden **unsicher, ob und wann sie wirksam zugestellt sind**. Gerichtlich geklärt ist das noch nicht. Davon können zum Beispiel abhängen:

- die **Betreuerbestellung**, die erst mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam wird,
- die Genehmigung einer **Unterbringung** nach § 1831 BGB,
- die Genehmigung einer **Wohnungskündigung** nach § 1833 BGB.

Bei den Genehmigungen kommt es auf die Rechtskraft an, und die hängt auch an der Zustellung an die Betreuungsperson. Unsicher werden damit auch die Fristen.

### 3. Fristen im Blick

Die Beschwerdefrist beträgt bei Endentscheidungen wie der Betreuerbestellung **einen Monat**. Bei einstweiligen Anordnungen, etwa einer vorläufigen Betreuerbestellung oder Unterbringung, und bei Genehmigungen wie der einer Wohnungskündigung sind es nur **zwei Wochen**. Ein Formfehler lässt sich danach meist nicht mehr korrigieren.

<sup>1</sup>OLG Dresden, Beschluss vom 08.06.2026 – 21 UF 288/26; Leitsatz in der Rechtsprechungsübersicht Juli 2026 des Abbe-Instituts: <https://www.abbe-institut.de/rechtsprechungsuebersicht-juli-2026/> (abgerufen am 13.10.2026).

<sup>2</sup>HK-BUR-Newsletter Betreuungsrecht, Ausgabe 2/September 2026, Abschnitt II.1: [https://www.cfmueeller.de/media/HK-BUR-Newsletter\\_202602.pdf](https://www.cfmueeller.de/media/HK-BUR-Newsletter_202602.pdf) (abgerufen am 13.10.2026).

<sup>3</sup>LSG Bayern, Informationen für Organisationen, Vereine und Verbände: <https://www.lsg.bayern.de/erv/informationen/organisationen-vereine-verbaende.php> (abgerufen am 13.10.2026).

## 4. Was wir den Vereinen empfehlen

1. **Fristgebundene Erklärungen nur mit qeS** über das Vereins-eBO einreichen, sonst in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift.
2. **Gerichtspost taggleich weiterleiten** und die Kenntnisnahme der bestellten Person mit Datum festhalten. Fristen vorsorglich ab Eingang im Vereins-eBO berechnen.
3. **Empfangsbekennnisse nur durch die bestellte Person** abgeben lassen, nicht durch die Verwaltung.
4. **Vor einer genehmigten Kündigung oder Unterbringung** beim Gericht nachfragen, ob der Beschluss wirksam ist.
5. **Mit dem Betreuungsgericht abstimmen**, dass wichtige Beschlüsse bis zu einer Klärung zusätzlich in Papierform zugestellt werden.

Eigene Postfächer für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter sind keine Lösung: Sie verursachen Lizenzkosten, die mit den Fallpauschalen abgegolten sind,<sup>4</sup> und nach dem Ausscheiden hätte der Verein keinen Zugriff mehr auf die dort eingegangene Gerichtspost. „Mein Justizpostfach“ ist an die private BundID gebunden.<sup>5</sup>

**Beratung durch die LAG:** Ob und wie ein laufendes Verfahren betroffen ist, hängt vom Einzelfall ab. Bei Fragen zu Fristen, Zustellungen, Betreuerbestellungen oder Genehmigungen beraten wir die Vereine gern. Bitte melden Sie uns auch Hinweise der Gerichte, Verwerfungsbeschlüsse und Zustellungsprobleme: [schieferdecker@lag-betreuungsvereine.de](mailto:schieferdecker@lag-betreuungsvereine.de)

## 5. Was die LAG fordert

Die LAG hat sich mit Schreiben vom 23.09.2026 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gewandt. Wir bitten das Ministerium darin,

- zügig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in § 14 Abs. 2 FamFG und den Parallelnormen klarstellt, dass Vereinsvormünder, Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer das Postfach ihres Vereins oder ihrer Behörde als sicheren Übermittlungsweg nutzen können, wenn der Postfachinhaber sie als Zugangsberechtigte bestimmt hat,
- die ERVV so zu ergänzen, dass für das eBO anerkannter Betreuungs- und Vormundschaftsvereine § 8 Abs. 1 bis 4 ERVV entsprechend gilt,
- bis zu einer Neuregelung Länder und Öffentlichkeit über die Formanforderungen zu informieren.

Darüber hinaus regen wir an, § 1818 BGB so zu ändern, dass die Bestellung des Betreuungsvereins zum Regelfall wird. Der Verein wäre dann Beteiligter und Postfachinhaber, auch über Personalwechsel hinweg. Die Formulierungsvorschläge aus der Anlage des Schreibens geben wir nachfolgend im Wortlaut wieder.

### Elektronischer Rechtsverkehr

#### 1. § 14 Abs. 2 FamFG – neuer Satz 3

„Ein Vereinsvormund nach § 1774 Absatz 1 Nummer 3, ein Vereinsbetreuer oder ein Behördenbetreuer nach § 1819 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann elektronische Dokumente, die er in dieser Eigenschaft einreicht, auch über das Postfach des Vereins oder der Behörde nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder 4 der Zivilprozessordnung übermitteln, sofern der Postfachinhaber ihn als Zugangsberechtigten bestimmt hat; das Dokument gilt als von ihm auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht.“

<sup>4</sup>EGVP-Informationssseite der Justiz: [https://egvp.justiz.de/buerger\\_organisationen/index.php](https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php) ; Anbieterbeispiel 33,50 € netto je Postfach und Monat: <https://www.datensysteme.de/ebo-connect/buergerpostfach> (abgerufen am 13.10.2026).

<sup>5</sup>OLG Oldenburg, Informationssseite „Mein Justizpostfach“: [https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/kontakt/mein\\_justizpostfach/mein-justizpostfach-249373.html](https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/kontakt/mein_justizpostfach/mein-justizpostfach-249373.html) (abgerufen am 13.10.2026).

Entsprechende Regelungen wären in § 130a ZPO, § 65a SGG, § 55a VwGO, § 46c ArbGG und § 52a FGO zu prüfen.

## 2. § 10 ERVV – neuer Absatz 4

„(4) Für das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach eines anerkannten Betreuungsvereins oder eines anerkannten Vormundschaftsvereins gilt § 8 Absatz 1 bis 4 entsprechend.“

Die Zurechnung zur persönlich bestellten Person sollte im Gesetz (Nr. 1) geregelt werden, weil die Verordnungsermächtigung des § 130a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ZPO nur technische Rahmenbedingungen und das Nähere zu den Übermittlungswegen erfasst.

## Bestellung des Betreuungsvereins als Regelfall

### 3. § 1818 Abs. 1 BGB – Neufassung

„(1) Soll ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins die Betreuung führen, bestellt das Betreuungsgericht in der Regel den Betreuungsverein zum Betreuer; wünscht der Volljährige die Bestellung eines bestimmten Mitarbeiters als Vereinsbetreuer (§ 1819 Absatz 3), ist diesem Wunsch zu entsprechen. Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein ferner, wenn der Volljährige dies wünscht oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins. § 1816 Absatz 5 bleibt unberührt.“

## 4. Folgeänderungen

- **§ 1818 Abs. 3 BGB:** Mitteilungspflicht des Vereins nur, wenn eine ehrenamtliche Betreuung möglich ist.
- **§ 1868 Abs. 7 BGB:** Entlassung des Vereins entsprechend nur, wenn eine ehrenamtliche Betreuung möglich ist.
- **§ 12 Abs. 1 VBVG:** Keine Änderung erforderlich. Der Vergütungsanspruch des Betreuungsvereins knüpft an die Bestellung nach § 1818 Abs. 1 BGB an und erfasst damit auch den neuen Regelfall.
- **§ 286 Abs. 1 FamFG:** Die Beschlussformel bezeichnet bei Bestellung des Vereins den Verein; bisher sind nur Vereins- und Behördenbetreuer geregelt.
- **Übergangsrecht:** Umstellung laufender Vereinsbetreuungen auf Antrag des Vereins, wenn der Betreute zustimmt.

## Ergänzend: Empfang

Der Vorschlag zu § 14 Abs. 2 FamFG regelt die Einreichung. Eine Neuregelung sollte auch klarstellen, dass Zustellungen an Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer über das Vereinspostfach wirksam sind. Diesen Punkt bringen wir in die weiteren Gespräche ein.

**Das vollständige Schreiben an das BMJV mit Begründung und Anlage steht zusammen mit diesem Newsletter auf [lag-betreuungsvereine.de](http://lag-betreuungsvereine.de) zum Abruf bereit.** Über den weiteren Verlauf informieren wir Sie.

---

**Dieser Newsletter fasst die Rechtslage und die Empfehlungen der LAG zum Stand 13.10.2026 zusammen. Er ersetzt keine Prüfung der aktuellen Rechtsprechung und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall.**

---

Merseburg, Oktober 2026 · Herausgeber: LAG Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt e.V.